

Gemeinsames Interventionskonzept von Gelsensport e.V. und der Außenstelle Gelsenkirchen des Sportbildungswerks NRW e.V. zum Schutz vor interpersoneller und sexualisierter Gewalt

Stand: 28.05.2026

Inhalt

Inhalt.....	1
1. Einleitung.....	2
2. Geltungsbereich.....	2
3. Allgemeine Interventionsregeln.....	4
4. Vorläufiges Interventionskonzept.....	5
4.1 Rechtliche Grundlage der Intervention.....	7
4.2 Befangenheit & Zuständige Stelle.....	9
4.3 Umgang mit institutionellen Überschneidungsfällen.....	10
4.4 Weitergabe von Informationen an strafrechtliche Behörden.....	11
4.5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Interventionsfall.....	12
5. Entwicklung eines gemeinsamen Interventionskonzeptes.....	13
5.1 Entscheidungsgewalt.....	14
5.2 Interventionsteam.....	15
5.3 InsoFa als feste Ansprechpartner*in.....	15
5.4 Rechtlicher Schutz von am Verfahren beteiligter Personen.....	15
5.5 Weiterführendes Informationsmaterial für Betroffene und Hinweisgebende Personen.....	16
6. Externe Fachberatungsstellen und Unterstützungsangebote.....	16

1. Einleitung

Eine wirksame Präventionsarbeit – einschließlich der Täter*innenprävention – setzt stets eine überzeugende, transparente und konsequente Intervention voraus, um von allen Beteiligten als glaubwürdig wahrgenommen zu werden. Prävention und Intervention stehen dabei in einem engen Wechselverhältnis: Nur wenn auf Hinweise, Verdachtsmomente oder konkrete Vorfälle verlässlich und angemessen reagiert wird, können präventive Maßnahmen ihre volle Wirkung entfalten und Vertrauen in unsere Schutzstrukturen entstehen.

Unter Intervention verstehen wir in diesem Zusammenhang alle geplanten und strukturierten Maßnahmen, die ergriffen werden, um auf Hinweise, Meldungen und/oder konkrete Situationen von Grenzverletzungen und Gewaltvorfällen angemessen zu reagieren. Unser Ziel ist dabei stets, Risiken frühzeitig zu erkennen, Betroffene zu schützen und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit sowie Integrität unserer Institutionen sicherzustellen. Intervention umfasst damit sowohl akute Reaktionen als auch mittel- und langfristige Maßnahmen der Aufarbeitung, Nachsorge und Prävention.

Gelsensport und das Sportbildungswerk NRW Gelsenkirchen arbeiten derzeit an der Entwicklung eines kooperativen Interventionskonzepts. Da sich dieser Prozess im Aufbau befindet und insbesondere rechtliche Rahmenbedingungen sowie Zuständigkeiten weiter geklärt werden müssen, findet übergangsweise ein vorläufiges Interventionskonzept Anwendung. Dieses dient dazu, auch in der aktuellen Entwicklungsphase ein strukturiertes und handlungssicheres Vorgehen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund zeigt dieses Kapitel zunächst allgemeine Interventionsregeln auf, die als verbindliche Grundlage für unser Handeln im Geltungsbereich von Gelsensport und des Sportbildungswerkes NRW Gelsenkirchen dienen. Darauf aufbauend skizzieren wir die Interventionsregeln im Rahmen des *Leitbilds zum Umgang mit Vorfällen* des Sportbildungswerkes NRW und beschreiben unser vorläufiges Interventionskonzept, ehe wir einen Ausblick auf das von uns geplante kooperative Interventionskonzept liefern.

2. Geltungsbereich

Im folgenden Abschnitt skizzieren wir den Geltungsbereich unseres *Kooperativen Präventionskonzeptes zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt*. In diesem Zusammenhang zeigen wir sowohl den personellen als auch den räumlichen

Rahmen auf, in dem festgelegt ist, für wen, wo und in welchen Situationen unsere Präventions- und Interventionsmaßnahmen verbindlich gelten.

Personeller Geltungsbereich: Der personelle Geltungsbereich unseres *Kooperativen Präventionskonzeptes zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt* erstreckt sich auf:

- Hauptamtliche Mitarbeiter*innen
- Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen (u.a. Vorstand u. Präsidium von Gelsensport)
- Erweiterte Mitarbeiterschaft (insb. Honorarkräfte wie z.B. Übungsleiter*innen und Referent*innen)
 - Arbeitsmarktpolitisch geförderte Mitarbeiter*innen (insb. 16i- und AGH-Kräfte)
 - Übungsleiter*innen / Honorarkräfte / Referent*innen
 - Bundesfreiwilligendienstler*innen u. FSJler*innen
 - Praktikant*innen u. Tageshospitant*innen
- Besucher*innen / Teilnehmer*innen von Veranstaltungen- und Aktivitäten auf dem Gelände von Gelsensport u. des Sportbildungswerkes NRW – Außenstelle Gelsenkirchen

Unser Präventionskonzept gilt dabei unabhängig von der Funktion, Position, Dauer und/oder Art des Engagements innerhalb der Strukturen unserer Institutionen und verpflichtet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie weitere Dritte gleichermaßen dazu, die festgelegten Präventionsmaßnahmen und Handlungsschritte unseres Interventionskonzeptes einzuhalten.

Räumlicher Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich unseres *Kooperativen Präventionskonzeptes zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt* erstreckt sich auf:

- Sportanlage Schürenkamp u. Service Center
- Sportanlage: Offene Tür
- Trendsportanlage Consol
- Glückauf - Kampfbahn u. Offener Treff (Schalker Fanprojekt)
- Sport- und Bildungsangebote im Ruderverein Gelsenkirchen von 1920 e.V.
- Veranstaltungen (z.B. Jugendfahrten, Sommerfeste, Tag der offenen Tür)
- Trainingsflächen weiterer Sport- und Bewegungsangeboten (z.B. Sport im Park)

Zu beachten gilt, dass unser Präventionskonzept und insbesondere die Regelungen des in ihm in enthaltende Interventionskonzeptes auch dann Anwendung findet, wenn eine gewaltausübende Person den personellen und/oder räumlichen Geltungsbereich von Gelsenport und/oder des Sportbildungswerkes NRW Gelsenkirchen für Anbahnungsmomente nutzt, die Durchführung der Gewalttat jedoch außerhalb unseres räumlichen Geltungsbereiches stattfindet.

3. Allgemeine Interventionsregeln

Die folgenden *Allgemeinen Regeln* in der Intervention legen für uns verbindlich fest, wie grundsätzlich in Fällen von sexualisierter und interpersoneller Gewalt vorzugehen ist. Sie dienen uns, Meldungen und Hinweise zuverlässig aufzunehmen, Betroffene und weitere Beteiligte zu schützen und eine funktionsfähige Intervention sicherzustellen. Dabei bilden Transparenz, Vertraulichkeit und konsequentes Handeln die Grundlage für unseren Umgang mit Gewaltvorfällen:

- **Ruhe bewahren:** Wir handeln besonnen, um die Beteiligten und unsere Institutionen nicht zusätzlich zu belasten und handlungsfähig zu bleiben.
- **Schutz der betroffenen Personen:** Die körperliche und psychische Unversehrtheit von betroffenen Personen nimmt absolute Priorität ein.
- **Keine Selbstgefährdung:** Wir gefährden weder unsere körperliche noch psychische Sicherheit und vermeiden riskante Alleingänge und/oder körperliche Interventionen.
- **Ernst nehmen aller Vorfälle, Meldungen & Hinweise:** Wir nehmen jede/n Vorfall/Meldung/Hinweis auf Gewalt ohne Vorurteile u. Bagatellisierung an und leiten sie entsprechend unseres Interventionskonzepts an die zuständige Stelle weiter.
- **Wahrung von Vertraulichkeit:** Informationen zu allen Beteiligten in Vorfällen werden ausschließlich an zuständige Stellen weitergeleitet und absolut vertraulich behandelt.
- **Dokumentation des Vorfalls:** Alle relevanten Informationen werden zeitnah, sachlich und vollständig dokumentiert.
- **Einbindung externer Fachstellen:** Bei schwerwiegenden, unklaren oder akuten Fällen werden Fachberatungsstellen oder Behörden hinzugezogen.

- **Keine eigenmächtigen Ermittlungen:** Nicht zuständige Stellen führen keine eigenen Recherchen und/oder Befragungen durch, um eine Gefährdung der Beteiligten und des Interventionsverfahrens zu vermeiden
- **Transparente Informationen über Vorgehen:** Betroffene und Meldende werden über die nächsten Schritte informiert, soweit dies möglich und vertretbar ist.
- **Schutz für meldende/hinweisgebender Personen:** Wir benachteiligen oder sanktionieren niemanden, der eine Meldung über einen Vorfall von Gewalt einreicht
- **Konsequentes Handeln bei bestätigten Vorfällen:** Im Sinne unserer Null-Toleranz-Politik gegenüber sexualisierter und interpersoneller Gewalt leiten wir geeignete Maßnahmen ein – pädagogisch, arbeits- und/oder vereinsrechtlich.

4. Vorläufiges Interventionskonzept

Das nachfolgend dargestellte vorläufige Interventionskonzept dient als handlungsleitende Grundlage für unseren Umgang mit Hinweisen, Verdachtsfällen und konkreten Vorfällen von Grenzverletzungen und Gewalt im Geltungsbereich von *Gelsensport* und dem *Sportbildungswerk NRW Gelsenkirchen*. Es wurde auf Basis der fachlichen Empfehlungen und Standards des *LSB NRW* sowie der *Sportjugend Nordrhein-Westfalen* entwickelt und orientiert sich an zentralen Prinzipien wie Betroffenenenschutz, Transparenz, Verbindlichkeit und dem Mehr-Augen-Prinzip.

Unser Ziel ist es, ein möglichst klares, nachvollziehbares und sicheres Vorgehen für alle Beteiligten zu gewährleisten und Handlungssicherheit im Umgang mit sensiblen Situationen zu schaffen.

Der Ablauf unserer vorläufigen Intervention folgt dabei einer strukturierten Schrittfolge – von der Wahrnehmung eines Vorfalls über die Sicherstellung des Schutzes der betroffenen Person, die interne und externe Klärung bis hin zu Maßnahmen, Nachsorge und Aufarbeitung. Dabei werden klare Zuständigkeiten definiert, insbesondere durch die Einbindung Qualifizierter Ansprechpersonen sowie der jeweils zuständigen Leitungsstrukturen.

	Interventionsschritt	Wer, wie, was?
1.	Wahrnehmung und Einordnung des Vorfalls	Beobachtung oder Mitteilung eines möglichen Vorfalls (Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt)

2.	Schutz der betroffenen Person u. ggf. beteiligter Dritter	Priorität: Schutz der betroffenen Person(en) Maßnahmen je nach Situation: Trennung der beteiligten Personen Sicherstellung eines sicheren Umfelds ggf. Hinzuziehen externer Hilfe (z. B. Notruf, Fachberatungsstellen)
3.	Dokumentation	Zeitnahe, sachliche und vollständige Dokumentation: Datum, Uhrzeit, Ort beteiligte Personen konkrete Beobachtungen / Aussagen (keine Interpretationen!) Vertrauliche Aufbewahrung der Dokumente!
4.	Informationsweitergabe gegenüber Qualifizierter Ansprechpersonen	Weitergabe der Informationen an: Qualifizierte Ansprechperson für Schutz vor Gewalt Einhaltung interner Meldewege (keine Alleingänge!)
5.	Erste Bewertung im Mehr-Augen-Prinzip	Gemeinsame Einschätzung durch mindestens zwei Qualifizierte Ansprechpersonen Einordnung des Falls: unbegründeter Verdacht vager Verdacht erhärteter Verdacht / akute Gefährdung Orientierung an fachlichen Standards (LSB NRW / SJ NRW)
6	Einbezug externer Fachstellen bei Unsicherheit	Bei Unsicherheiten oder Verdachtsfällen: Kontakt zu spezialisierten Beratungsstellen ggf. Jugendamt oder insoweit erfahrene Fachkraft
7	Aufklärung betroffener/hinweisgebender Person*	Informationsweitergabe & Aufklärung über weiteres Interventionsverfahren, insbesondere bzgl. Weitergabe der Dokumentation & Informationen an Geschäftsführung o. Vorstand Gelsenport o. Pädagogische Leitung des SBW NRW GE
8	Informationsweitergabe an zuständige Stelle	Weitergabe der Informationen durch Qualifizierte Ansprechpersonen nach Rücksprache mit betroffener Person an: Geschäftsführung o. Vorstand Gelsenport oder Pädagogische Leitung des SBW NRW Gelsenkirchen bzw. Vorstand/Geschäftsführung SBW NRW (Zentrale) und/oder Polizei/StA Gelsenkirchen
9	Gesprächsführung	Gespräche mit zuständiger Stelle: betroffener Person (freiwillig, geschützt, altersgerecht), ggf. mit Sorgeberechtigten und beschuldigter Person (erst nach fachlicher Abklärung!)

10	Entscheidung über Maßnahmen	Je nach Fall: pädagogische Maßnahmen organisatorische Schutzmaßnahmen arbeitsrechtliche Schritte Einschaltung von Behörden Entscheidungen werden dokumentiert und begründet
11	Umsetzung der Maßnahmen	Konkrete Maßnahmen, z. B.: Ausschluss von Tätigkeiten Anpassung von Strukturen (z. B. Aufsichtssituationen) Begleitung der betroffenen Person Kontinuierliche Überprüfung der Wirksamkeit
12	Information und Transparenz	Information relevanter Personen unter Wahrung des Datenschutzes Klare, sachliche Kommunikation innerhalb der Organisation
13	Nachsorge und Aufarbeitung	Unterstützung für betroffene Person Ggf. Unterstützung der beschuldigten Person (Rehabilitation) Reflexion in interner Fallsupervision ggf. Anpassung des Präventionskonzeptes

Im Anschluss an die Darstellung unseres vorläufigen Interventionskonzeptes stellen wir zentrale Rahmenbedingungen, strukturelle Herausforderungen sowie ausgewählte Schlüsselfragen vertiefend dar, die für die praktische Umsetzung, rechtliche Einordnung und Weiterentwicklung unseres Interventionshandelns von besonderer Bedeutung sind:

4.1 Rechtliche Grundlage der Intervention

Unser vorläufiges Interventionskonzept – insbesondere die Durchsetzung von Disziplinar- und Rehabilitationsmaßnahmen basiert auf unterschiedlichen rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, die sich je nach Status der beschuldigten Person unterscheiden. Maßgeblich sind dabei insbesondere arbeitsrechtliche, vereinsrechtliche sowie durch Selbstverpflichtungen definierte Regelwerke der beteiligten Institutionen Gelsensport und des Sportbildungswerks NRW.

Für hauptamtliche Mitarbeiter*innen gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Anstellungsträger, während sich die Regelungen für ehrenamtlich tätige Personen aus dem Vereinsrecht sowie den jeweiligen Satzungen der entsprechenden Institutionen ergeben. Für Personen des erweiterten Personenkreises, die nicht unmittelbar haupt- oder ehrenamtlich angebunden sind, greifen subsidiär über

Selbstverpflichtungserklärungen vereinsrechtliche Regelungen von Gelsensport bzw. des Sportbildungswerkes NRW.

Im Umgang mit externen Dritten ergeben sich die rechtlichen Grundlagen zur Intervention i.S.e. einer Weitergabe von Informationen an strafrechtliche Behörden insbesondere aus unserer allgemeinen institutionellen Verantwortung zur Gefahrenabwehr sowie aus strafrechtlichen Normen wie § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) und § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung). Ergänzend ist im Kontext von Kindern und Jugendlichen der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII maßgeblich, der eine verpflichtende Gefährdungseinschätzung sowie gegebenenfalls die Einbindung des Jugendamtes vorsieht.

Insgesamt bildet dieses Zusammenspiel unterschiedlicher rechtlicher Ebenen die Grundlage für ein abgestimmtes, situationsangemessenes und verantwortungsvolles Interventionshandeln innerhalb der beteiligten Institutionen. Die folgende Tabelle stellt die unterschiedlichen Konstellationen im Falle einer Beschuldigung sowie die jeweils zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen im Rahmen unseres vorläufigen Interventionskonzeptes dar.

Beschuldigung gegenüber	Rechtliche Grundlage zur Intervention
Hauptamtlicher Mitarbeiter*in (Gelsensport)	Arbeitsrecht, Gelsensport
Ehrenamtlicher Mitarbeiter*in (Gelsensport)	Vereinsrecht, Satzung Gelsensport
Erweiterter Personenkreis (Gelsensport)	Selbstverpflichtung i.V.m. Vereinsrecht, Satzung Gelsensport
Hauptamtliche Mitarbeiter*in (SBW NRW GE)	Arbeitsrecht, SBW NRW GE
Ehrenamtliche Mitarbeiter*in (SBW NRW GE)	Vereinsrecht, Satzung SBW NRW
Erweiterter Personenkreis (SBW NRW GE)	Selbstverpflichtung / Vereinsrecht SBW NRW?
Dritte	allg. Institutionelle Verantwortung zur Gefahrenabwehr Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII § 138 StGB - Nichtanzeige geplanter Straftaten § 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung

4.2 Befangenheit & Zuständige Stelle

Im Rahmen unseres Interventionskonzeptes ist eine klare und verbindliche Regelung essenziell, insbesondere im Hinblick auf mögliche Befangenheitssituationen. Unter Befangenheit verstehen wir in diesem Kontext, dass eine Person aufgrund persönlicher Nähe, eigener Betroffenheit, bestehender Beziehungen und/oder möglicher Interessenkonflikte nicht mehr neutral und unvoreingenommen handeln oder entscheiden kann. Maßgeblich ist hierbei ausdrücklich nicht die rechtliche Definition im Sinne eines geldwerten Vorteils oder formaler Vorteilsannahme, sondern eine fachlich-pädagogische Einordnung emotionaler oder persönlicher Befangenheit im Umgang mit sensiblen Vorfällen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen unserer Institutionen in einen Vorfall persönlich involviert sind oder eine enge z.B. freundschaftliche Beziehung zu betroffenen, hinweisgebenden und/oder beschuldigten Personen besteht. Vor diesem Hintergrund muss eindeutig festgelegt sein, welche Personen in welchen Fällen für die Gesprächsführung, Einschätzung von Vorfällen sowie für die Einleitung und Umsetzung von Maßnahmen oder Sanktionen verantwortlich sind. Wir gehen dabei grundsätzlich davon aus, dass zunächst potenziell involvierte oder für einen Fall vorgesehene Personen eine mögliche persönliche Befangenheit selbstständig offenlegen und aktiv anzeigen. Ohne eine solche Klarheit bzw. Offenlegung besteht die Gefahr von Unsicherheiten, Verdacht von voreingenommenem Verhalten, uneinheitlichem Handeln und/oder verzögerten Reaktionen im Ernstfall. Für Befangenheitssituationen bedarf es daher klar definierter Vertretungsregelungen sowie transparenter Eskalationswege, um eine unabhängige und professionelle Bearbeitung sicherzustellen. Diese Zuständigkeits- und Vertretungsstrukturen sind bereits im vorläufigen Interventionskonzept verbindlich beschrieben worden, um Handlungssicherheit zu gewährleisten und ein situationsbedingtes „Chaos“ im Umgang mit Vorfällen zu vermeiden. Die nachfolgende Tabelle konkretisiert dabei, wer in welchen Fällen zuständig ist:

Beschuldigung gegenüber:	Reguläre Zuständigkeit	Vertretung
Hauptamtlicher Mitarbeiter*in (Gelsensport)	Geschäftsführung Gelsensport i.V.m. Vorstand Gelsensport	Vorstand Gelsensport
Ehrenamtlicher Mitarbeiter*in (Gelsensport)	Vorstand Gelsensport	Geschäftsführung Gelsensport

Erweiterter Personenkreis (Gelsensport)	Vorstand Gelsensport	Geschäftsführung Gelsensport
Hauptamtliche Mitarbeiter*in (SBW NRW GE)	Geschäftsführung & Vorstand (SBW NRW)	Präsidium SBW NRW GE?
Ehrenamtliche Mitarbeiter*in (SBW NRW GE)	Geschäftsführung & Vorstand (SBW NRW)	Präsidium SBW NRW GE?
Erweiterter Personenkreis (SBW NRW GE)	Geschäftsführung & Vorstand (SBW NRW)	Präsidium SBW NRW GE?
Dritte	Geschäftsführung Gelsensport und/oder SBW NRW —> zuständig für etwaige Weitergabe von Informationen an die Polizei / StA	

4.3 Umgang mit institutionellen Überschneidungsfällen

In Situationen, in denen sowohl Gelsensport als auch das Sportbildungswerk NRW Gelsenkirchen personell von Hinweisen, Meldungen und/oder Vorfällen von sexualisierter und interpersoneller Gewalt beteiligt sind, ist ein abgestimmtes und transparentes Vorgehen für unsere Institutionen unerlässlich.

Beispiele institutioneller Überschneidungsfälle:

- Ein*e Mitarbeiter*in des *Sportbildungswerkes NRW – Außenstelle Gelsenkirchen* ist von einer sexualisierten Grenzverletzung durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter von *Gelsensport* betroffen.
- Eine Honorarkraft von *Gelsensport* unterliegt der interpersonellen Gewaltausübung durch einen Mitarbeiter des *Sportbildungswerkes NRW – Außenstelle Gelsenkirchen*.
- Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter von *Gelsensport* erfährt durch die Mitarbeiterschaft von *Gelsensport* und des *Sportbildungswerkes NRW – Außenstelle Gelsenkirchen* Gewalt in Form von Harassment am Arbeitsplatz.

Überschneidungsfälle erfordern klare Kommunikationswege, definierte Verantwortlichkeiten und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, um den Schutz betroffener und weiterer beteiligter Personen sicherzustellen und doppelte und/oder widersprüchliche Interventionsmaßnahmen zu vermeiden. Die Bearbeitung von Interventionsvorfällen richtet sich dabei grundsätzlich am arbeits- bzw. vereinsrechtlichen Zuständigkeitsmoment des Beschuldigten aus. Dies dient insbesondere dazu, etwaige Disziplinarmaßnahmen gegenüber der beschuldigten Person wirksam einleiten zu können.

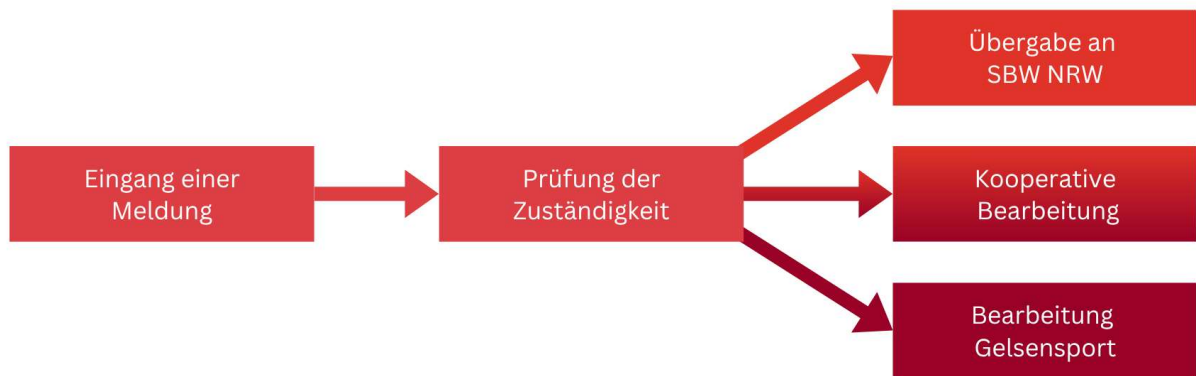


Abbildung 1: Vorgehen bei institutionellen Überschneidungsfällen

Wird gegenüber einer unserer gemeinsamen *Qualifizierten Ansprechpersonen* ein Hinweis oder eine Meldung eingereicht und/oder erhalten diese Kenntnis von einem Vorfall von sexualisierter und interpersoneller Gewalt, haben sie zunächst zu prüfen, in welchen Verantwortungsbereich die Gewaltausübung des Beschuldigten fällt. Anschließend ist die fall- und personenbezogene Dokumentation – in Rücksprache mit der betroffenen oder hinweisgebenden Person - an die zuständige Stelle der jeweiligen Institution weiterzuleiten. Eine Übergabe an das entsprechende Interventionsgremium des *Sportbildungswerkes NRW* ist, unter sachlicher Herleitung der Begründung zur Weiterleitung, durch die *Qualifizierte Ansprechperson* und einer den Datenschutz wahrender Rücksprache mit der Geschäftsführung von *Gelsensport*, schriftlich zu dokumentieren.

4.4 Weitergabe von Informationen an strafrechtliche Behörden

Grundsätzlich gilt, dass wir keine Ermittlungsbehörde sind und daher keine eigene strafrechtliche Bewertung oder Beweisführung innerhalb unserer internen Intervention vornehmen. Unser Handeln orientiert sich an der freiheitlich-demokratischen und verfassungsrechtlichen Grundordnung sowie an den geltenden gesetzlichen Vorgaben. In Fällen von Unsicherheit folgt unser Vorgehen einer klaren Leitlinie: Sobald Anhaltspunkte bestehen oder die Frage im Raum steht, ob ein Vorfall als strafrechtlich relevant einzustufen sein könnte, erfolgt eine Weitergabe der Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Polizei bzw. Staatsanwaltschaft). Ziel ist es, eine unabhängige und objektive Prüfung zu gewährleisten und unserer Verantwortung zum Schutz der Betroffenen gerecht zu werden. Vor einer solchen Weitergabe erfolgt – soweit dies den Schutz und die emotionale Belastungsgrenze der betroffenen oder hinweisgebenden Person nicht gefährdet – eine transparente Rücksprache mit der

betroffenen bzw. hinweisgebenden Person. Diese wird jedoch bereits im Vorfeld, also möglichst vor Abgabe ihrer Meldung mit personenbezogenen Daten über die beschuldigte Person, darüber informiert, welche Schritte im weiteren Verfahren möglich sind, einschließlich einer möglichen Weiterleitung an strafrechtliche Behörden. Dabei werden die Bedürfnisse, der Schutz und die Rechte der betroffenen Person besonders berücksichtigt. In Fällen akuter Gefährdung oder bei gewichtigen Anhaltspunkten für schwere Straftaten kann eine Weitergabe jedoch auch ohne vorherige Zustimmung erforderlich sein, um Gefahren abzuwenden und unseren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

4.5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Interventionsfall

Unsere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt das Ziel, transparente, verlässliche und verantwortungsbewusste Informationen über unsere Institutionen nach außen zu kommunizieren. Sie stellt sicher, dass Aussagen gegenüber Medien, Partnerorganisationen und der Öffentlichkeit einheitlich erfolgen und die Interessen sowie der Schutz der beteiligten Personen in Interventionsverfahren gewahrt bleiben. Gleichzeitig dient sie dazu, das Vertrauen in unsere Institution zu stärken und sensibel mit sicherheitsrelevanten oder personenbezogenen Themen umzugehen.

Presseanfragen werden stets durch die Geschäftsführung von Gelsensport bearbeitet und beantwortet. Werden unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im dienstlichen und/oder privaten Kontext von Privatpersonen, Journalist*innen und weiteren Dritten auf Gerüchte, Hinweise und/oder Verfahren aufgrund von Gewaltvorfällen innerhalb unserer Institution kontaktiert, ist verpflichtend auf unsere Geschäftsführung als leitendes Kommunikationsmedium zu verweisen. Eine unabgestimmte Weitergabe von fall- und/oder personenbezogenen Informationen zu Interventionsfällen durch unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen können arbeitsrechtliche bzw. vereinsrechtliche Schritte zur Folge haben. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz und den Persönlichkeitsrechten aller im jeweiligen Interventionsverfahren beteiligten Parteien sowie der Vermeidung der Verbreitung von Vorverurteilungen, Gerüchten und Falschbehauptungen. Schlussendlich dienen diese Regelungen auch dem Schutz unserer Institutionen.

Aufgrund der räumlichen Nähe sowie unserer kooperativen Zusammenarbeit findet zwischen *Gelsensport* und des *Sportbildungswerkes NRW Gelsenkirchen* in Überschneidungsfällen eine gemeinsam abgestimmte Kommunikation gegenüber den

Medien und der Öffentlichkeit statt. Folglich liegt die Zuständigkeit für Presseanfragen in der Verantwortung der Geschäftsführung von *Gelsensport* sowie dem Vorstand des *Sportbildungswerkes NRW* und seiner *Pädagogischen Leitung* vor Ort.

Betrifft der Hinweis, die Meldung und/oder der Vorfall von Gewaltausübungen ausschließlich hauptamtliche Mitarbeiter*innen des *Sportbildungswerkes NRW* als Betroffene und Beschuldigte, ist bei Kenntnisnahme durch die Geschäftsführung von *Gelsensport* und/oder der *Pädagogischen Leitung* des *Sportbildungswerkes NRW – Außenstelle Gelsenkirchen* unverzüglich der Vorstand des *Sportbildungswerkes NRW* als zuständige Stelle für die Außenkommunikation zu informieren.

Die Zentrale des *Sportbildungswerkes NRW* stellt bei Vorfällen von sexualisierter und interpersoneller Gewalt seinen Außenstellen und Mitgliedern digitale Informationsschreiben zu „Kommunikationsoptionen zur Nutzung zur Verfügung“ zur Verfügung. Diese können, unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der beteiligten Parteien und nach Rücksprache mit dem Vorstand des *Sportbildungswerkes NRW* durch die Pädagogische Leitung des *Sportbildungswerkes NRW – Außenstelle Gelsenkirchen* – gegenüber der Zentrale angefragt und entsprechend genutzt werden.

5. Entwicklung eines gemeinsamen Interventionskonzeptes

Unsere Zielperspektive ist die Entwicklung eines abgestimmten, rechtlich tragfähigen und institutionsübergreifenden Interventionskonzeptes, das den Schutz aller Beteiligten nachhaltig stärkt und zugleich klare, transparente sowie faire Handlungsabläufe im Umgang mit Hinweisen, Meldungen und Vorfällen gewährleistet. Dabei steht für uns insbesondere die Schaffung verbindlicher und zugleich praktikabler Strukturen im Mittelpunkt, die sowohl z.B. den Anforderungen des Kinderschutzes als auch den institutionellen Rahmenbedingungen im organisierten Sport gerecht werden.

Im Rahmen der Erarbeitung unseres *Gemeinsamen Präventionskonzeptes zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt* setzten wir uns daher intensiv mit dem strukturierten Umgang mit Meldungen und Vorfällen innerhalb unseres Geltungsbereiches auseinander. Dabei wurden unterschiedliche fachliche Perspektiven einbezogen, um nachvollziehbare, gerechte und möglichst einheitliche Verfahrenswege für alle beteiligten Personen zu entwickeln. Grundlage hierfür bilden sowohl der kontinuierliche Austausch im Team von *Gelsensport* und des *Sportbildungswerkes NRW*

Gelsenkirchen sowie die thematische Rückkopplung mit dem Sportbildungswerk NRW als auch die bisherigen Erfahrungswerte unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie die themenspezifischen Materialien und Empfehlungen des Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

Im Verlauf dieses Prozesses wurde jedoch auch deutlich, dass derzeit keine abschließend rechtssicheren und in allen Fällen eindeutig anwendbaren Lösungen für den Interventionsbereich festgelegt werden können. Insbesondere im Bereich der Umsetzung konsequenter Schutz- und Disziplinarmaßnahmen bestehen weiterhin offene rechtliche Fragestellungen sowie strukturelle Unsicherheiten. Diese ergeben sich sowohl aus eigenen Erfahrungen aus bisherigen Interventionsverfahren als auch aus den Rückmeldungen und Erfahrungswerten vergleichbarer Institutionen im organisierten Sport, die in der Praxis wiederholt auf Herausforderungen bei der Durchsetzung wirksamer Maßnahmen gestoßen sind.

5.1 Entscheidungsgewalt

Die Frage der Entscheidungsgewalt über Maßnahmen und mögliche Sanktionen – insbesondere gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen - stellt im aktuellen Entwicklungsprozess einen zentralen, zugleich jedoch noch nicht abschließend geklärten Bestandteil unserer Überlegungen dar. Insbesondere im Spannungsfeld zwischen effektivem Betroffenenenschutz, institutioneller Handlungsfähigkeit, persönlicher Verflechtungen im organisierten Sport sowie der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und Verfahrensrechte beschuldigter Personen besteht unsererseits weiterhin Abstimmungs- und Klärungsbedarf.

Derzeit werden unterschiedliche Modelle und Verfahrenswege von uns diskutiert, die sowohl eine fachlich fundierte Entscheidungsfindung als auch eine rechtliche Absicherung gewährleisten sollen. Hierzu zählen u. a. Varianten, in denen Entscheidungen ausschließlich durch interne Leitungsstrukturen getroffen werden, ebenso wie Modelle mit stärkerer Einbindung externer fachlicher Expertise oder eines interdisziplinären Interventionsteams mit empfehlendem bzw. teilweise auch entscheidungsvorbereitendem Charakter.

Besondere Herausforderungen ergeben sich dabei im Hinblick auf den datenschutzkonformen Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten, die Umsetzung des sogenannten „Need-to-know-Prinzips“ sowie die gleichzeitige Sicherstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit innerhalb unserer Institutionen.

Ebenso ist die konsequente Wahrung der Schutzrechte beschuldigter Personen – insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung, das Recht auf Anhörung und den Schutz vor unbegründeter Stigmatisierung – in Einklang mit dem vorrangigen Schutz potenziell betroffener Personen zu bringen.

5.2 Interventionsteam

Perspektivisch ist durch uns die Einrichtung eines externen Interventionsteams vorgesehen, das sich aus **inter**disziplinären Fachkräften zusammensetzt und mindestens die Bereiche Psychologie, Sozialpädagogik und Rechtswissenschaft abdeckt. Ergänzend ist eine sexualpädagogische bzw. sexualwissenschaftliche Expertise vorgesehen. Dieses Team soll – auf Wunsch der meldenden Person – die strukturierte Auswertung eingehender Meldungen übernehmen und dem zuständigen internen Entscheidungsgremium eine fachlich fundierte Empfehlung für das weitere Vorgehen geben (z. B. hinsichtlich Schutzmaßnahmen, Disziplinarverfahren, Rehabilitationsprozessen oder Schlichtungsverfahren). Das Grundverständnis orientiert sich dabei an etablierten Schutz- und Interventionsansätzen, wie sie u. a. im Safe-Sport-Kontext Anwendung finden sollen.

5.3 InsoFa als feste Ansprechpartner*in

Im Bereich möglicher Kindeswohlgefährdungen sowie bei Fragen der Gefahrenabwehr wollen wir in Zukunft für unsere Institutionen die Zusammenarbeit mit einer freiberuflich tätigen insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) aufnehmen. Diese externe Fachkraft verfügt über spezifische Expertise in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und kann uns Orientierung an den Vorgaben des §8a SGB VIII geben. Dabei ist sie organisatorisch und arbeitsrechtlich unabhängig von GelsenSport und dem Sportbildungswerk NRW Gelsenkirchen.

5.4 Rechtlicher Schutz von am Verfahren beteiligter Personen

Aufgrund aktueller Erfahrungswerte sowie noch nicht abschließend geklärter struktureller und rechtlicher Rahmenbedingungen, ist es für uns unabdingbar geeignete Schutzmechanismen für unsere Qualifizierten Ansprechpersonen zu entwerfen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann lediglich ein vorläufiges bzw. temporäres Interventionskonzept dargestellt werden. Insbesondere Schutzmechanismen für qualifizierte Ansprechpersonen, betroffene Personen sowie beschuldigte Personen sind derzeit noch nicht vollständig ausdifferenziert. Darüber hinaus bestehen offene Fragestellungen im Bereich der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach DSGVO, der rechtssicheren

Dokumentation sowie der verantwortungsvollen und zugleich praktikablen Weitergabe von Informationen. Auch die Abwägung zwischen Schutzinteressen, Persönlichkeitsrechten und organisatorischer Handlungsfähigkeit bedarf einer weiteren konzeptionellen Konkretisierung.

5.5 Weiterführendes Informationsmaterial für Betroffene und Hinweisgebende Personen

Flankierend zu den aufgezeigten zukünftigen Interventionselementen ist die Entwicklung von niedrigschwelligem und transparentem Informationsmaterial für potenzielle betroffene und hinweisgebende Personen vorgesehen. Dieses soll klar und verständlich darüber aufklären, was mit einer Meldung geschieht, welche Schritte folgen können und welche rechtlichen sowie datenschutzbezogenen Rahmenbedingungen bestehen. Unser Ziel ist es ausdrücklich nicht, Meldungen zu erschweren oder zu verhindern, sondern durch Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Sicherheit Vertrauen zu stärken und Unsicherheiten im Vorfeld zu reduzieren.

6. Externe Fachberatungsstellen und Unterstützungsangebote

Im Umgang mit Grenzverletzungen, Gewaltvorfällen oder Unsicherheiten ist es wichtig, auf qualifizierte externe Unterstützung zurückgreifen zu können. Die nachfolgend aufgeführten Fachberatungsstellen und Hilfsangebote bieten vertrauliche, teilweise anonyme und kostenfreie Beratung für betroffene Personen, Angehörige sowie hinweisgebende Personen. Sie stehen ergänzend zu unseren internen Strukturen zur Verfügung und ermöglichen eine unabhängige fachliche Unterstützung sowie weiterführende Hilfe. Dabei orientieren wir uns an den Empfehlungen und Vorschlägen des Landessportbund Nordrhein-Westfalen sowie der Sportjugend Nordrhein-Westfalen:

- Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen Auf der Seite des Deutschen Kinderschutzbundes finden Sie Ihren zuständigen Ortsverband. www.kinderschutzbund-nrw.de
- Nummer gegen Kummer Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
- Elterntelefon: 0800 111 0550 www.nummergegenkummer.de
- Weißer Ring Kostenfrei, anonym, 7 Tage die Woche von 7-22 Uhr unter: 116006

- N.I.N.A Hilfetelefon der unabhängigen Beauftragten bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Hilfetelefon und Online Beratung Telefon: 0800 22 55 530 www.ninainfo.de
- Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt Beratung und Hilfe vor Ort <https://psg.nrw/service/#Beratung>
- SAFE SPORT: Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport Telefon: 030 220138710 <https://www.ansprechstelle-safe-sport.de/>
- Lokale (Fach-) Beratungsstellen: Kinderschutzbund Jugendämter (anonymes Beratungsangebot nach §8b SGB VIII) Mädchen-/Jungenberatungsstellen